

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 71 (1974)

**Heft:** 10

  

**Artikel:** 125 Jahre Basellandschaftlicher Armenerziehungsverein

**Autor:** Hess, Max

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-839141>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

unterstützt werden muss, weil beispielsweise seine Eltern krank oder zahlungsunfähig wurden. Es wird im Gegenteil sogar grosser Wert darauf gelegt, dass junge Leute trotz Unterstützungsbedürftigkeit ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechend ausgebildet werden. Auch dieser Punkt ist in § 25 des neuen Gesetzes ausdrücklich geregelt.

Mit diesem neuen Fürsorgegesetz werden also eine ganze Reihe von Verbesserungen erzielt, welche nicht nur für die Fürsorgebedürftigen, sondern auch für den Steuerzahler, die Gemeinden und die gemeinnützigen Sozialwerke interessant und nützlich sind. Vereinfacht werden zudem der Verwaltungsablauf und der Wahlmodus. Es ist ein Gesetz, das sich nicht auf rein materielle Fragen beschränkt, sondern auf subtile und vernünftige Weise die wichtigsten Probleme des Individualbereichs erfasst und daher geeignet ist, die Zukunft der öffentlichen Fürsorge im aufstrebenden Kanton Basel-Landschaft zu meistern.

## 125 Jahre Basellandschaftlicher Armenerziehungsverein

Am 12. September 1848 nahmen die Gesandtschaften von 16 Kantonen und 2 Halbkantonen den Beschluss «betreffend die feierliche Erklärung über die Annahme der neuen Bundesverfassung der Eidgenossenschaft» an. Der Bundesstaat war gegründet. Und der am 1. Oktober 1848 in der Kirche zu Liestal gewählte Vorstand des Vereins für Armenerziehung konnte der Versammlung vom 10. Dezember des gleichen Jahres Statuten und Reglemente zur Genehmigung vorlegen. Zuvor wurden die Herren Geistlichen dringend ersucht, «wo möglich Sonntags den 3. Dezember auf die ihnen angemessen scheinende Weise ... auf die am 10. Dezember stattfindende allgemeine Versammlung hinzuweisen». (Bei strengkalter Witterung würde die Versammlung vom 10. Dezember 1848 nicht in der Kirche zu Liestal, sondern in einem geheizten Lokal stattfinden.) Zu seinem 125jährigen Bestehen legt uns der Basellandschaftliche Armenerziehungsverein Dokumente zur Geschichte und zur heutigen Tätigkeit der gemeinnützigen Jugend- und Familienfürsorgeinstitution vor. Durch die Neuauflage von Berichten in Faksimile-Druck wird uns ein lebendiger Einblick in die sozialen Zustände um die Mitte des 19. Jahrhunderts vermittelt. Wir begegnen Dokumenten und Berichten aus den Jahren 1848, 1851, 1854 und 1875. Ein Reglement aus dem Gründungsjahr verpflichtet die örtlichen Geschäftsführer des Vereins, Verzeichnisse über die im Gemeindebanne wohnenden Kinder unter 16 Jahren anzulegen, «deren Recht auf Erziehung verkümmert ist, entweder weil sie Waisen sind, oder wegen Armuth oder wegen Gleichgültigkeit der Eltern, und die in dem Verein eine Stütze nötig haben». Die in der Gemeinde bei Pflegeeltern untergebrachten Kinder sollen im stillen beobachtet und «zu wiederholten Malen des Jahres» besucht werden. Die örtlichen Geschäftsführer werden aufgefordert, ihre Beobachtungen in einem «Notizenheft» festzuhalten. (Heute würden wir von der Pflicht zur Führung von Handakten sprechen.) Nach der Konfirma-

tion ist eine geeignete Berufsbildung anzustreben, und die jungen Leute sind bis zu ihrem 20. Altersjahr zu «begleiten», um «auf Vollendung ihrer Ausbildung einen günstigen Einfluss zu üben».

Wenn ein Gesetz vom 22. November 1853 über «Versorgung verwahrloster Kinder» nur die Fremdunterbringung vorsieht, so darf doch nicht übersehen werden, dass der Gedanke, den Kindern nach Möglichkeit die eigene Familie als Erziehungsstätte zu erhalten, bereits im Gründungsjahr formuliert worden ist, Denn, wo gehofft werden kann, «dass Ermahnungen und Zusprüche die Verhältnisse der Kinder erfreulicher und würdiger gestalten dürften», ist dieser Weg «wiederholt» einzuschlagen, bevor weitere Schritte unternommen werden sollen. Ein undatiertes Mahnwort des Vereins «an Pflegeeltern, welchen er Kinder anvertraut», umschreibt nicht nur die materiellen Belange und die Forderung nach Körperhygiene. Die Pflegeeltern werden aufgefordert, dem Pflegekinde «zur Entwicklung und Bildung der Anlagen und Kräfte seiner unsterblichen Seele» zu verhelfen. «Sorgfältig habt Ihr es allen bösen Einflüssen und Vorbildern zu entziehen, unter welchen seine junge Seele Schaden leiden könnte.»

In einem 64 Seiten umfassenden Bericht hält der Verein Rückschau auf seine Tätigkeit im ersten Vierteljahrhundert seines Bestehens. «Ein Blick auf die 1000 Lebensläufe, welche sich seit 25 Jahren vor unsern Augen vollzogen haben, lässt uns dankbar erkennen, welch unendliche Fülle von Liebe gegeben und empfangen wird, und lässt uns die augenblickliche Stimmung sofort wieder vergessen, welche durch ein ungerathenes Kind erregt wird.» Schon damals erkannte der Verein, dass die unterstützten Kinder nicht durch ihre Kleidung blossgestellt werden sollten. Es wurde Abhilfe geschaffen, und «diese Bekleidung macht nun unsere kleinen Leute glücklich. Nicht mehr sind unsere Kinder in den Familien an der Armuth in Kleidern vor Andern kenntlich; dieser peinliche Unterschied hört auf und die Kinder fühlen sich selber gehoben.» Auch das Problem der Nichtsesshaften, mit dem wir heute ebenfalls konfrontiert sind, wird aufgegriffen. Und eine 19jährige invalide ledige Mutter kam auf der Fahrt ins heimatliche Spital in der Droschke nieder. «Im Jahre 1868 zogen vier Mädchen miteinander nach Frankfurt in eine dortige Bandfabrik; sie hinterliessen zusammen fünf Kinder, ohne das mindeste für deren Erhaltung gesorgt zu haben. – Peinlicher ist die Erscheinung, dass junge Männer Weib und Kinder verlassen, um in der Schweiz, in Deutschland oder in Amerika sich allein durchzubringen. Da müssen die Hinterlassenen oft zum Unglück noch die Schuld tragen und finden bei den heimischen Armenpflegen ein minder geneigtes Gehör.»

Aus der Fülle des Stoffes könnte noch manches herausgegriffen werden. Viele Probleme jener Zeit erinnern an unsere Gegenwartsaufgaben, wenn auch durch soziologische Gegebenheiten eine Akzentverschiebung stattgefunden hat. Immer geht es um die dem Menschen eigenen Probleme, mit denen wir alle konfrontiert sind – und nicht nur unsere Fürsorgeklienten. Aber auch die damals dargebotene Hilfe erinnert in ihren Ansätzen an methodisches Gedankengut der Gegenwart. Was früher aus christlicher Nächstenliebe, aber auch mit viel Einfühlungsgabe und Überlegung an Anteilnahme und Hilfe erbracht worden ist, geschieht heute auf der Basis diagnostischer und psychohygienischer Überlegungen. Damals wie heute ist aber

das persönliche Engagement unentbehrlich, um dem notleidenden Menschen die Hilfeleistung zu einem Erlebnis und damit zu einer wirksamen Hilfe werden zu lassen. So können wir mit den Verfassern der Schrift, Pfarrer Hans Langenegger und Kurt Lüthy, feststellen, «dass die heute übliche abschätzige Beurteilung dessen, was auf dem Gebiete der Sozialarbeit unter schwersten Bedingungen von unseren Vätern geleistet worden ist, fehl am Platze ist».

Dass der Verein auch zeitgemässe Zukunftspläne hat, darf nicht unerwähnt bleiben. Darüber soll einmal, so hoffen wir, von fachkundiger Seite aus berichtet werden. Heute gebührt dem basellandschaftlichen Erziehungsverein ein doppelter Dank – ein Dank für sein umsichtiges und differenziertes Wirken während 125 Jahren, ein Dank aber auch für die reizvolle und ansprechende Dokumentation, die er uns vorgelegt hat.

*Max Hess*

## Aus Kantonen und Gemeinden

### Aus der Stadt Winterthur erfahren wir . . .

Die neue Gemeindeordnung brachte sowohl für das Waisenamt als auch für das Fürsorgeamt die zeitgemässeren und realitätsbezogeneren Bezeichnungen Vormundschaftsamt und Sozialamt. Beide Ämter werden künftig der Verwaltung der sozialen Dienste zugehören.

Beim Vormundschaftsamt stand das Berichtsjahr im Zeichen des am 1. April in Kraft getretenen revidierten Adoptionsrechtes. Diese fortschrittliche Gesetzesänderung machte die Adoption vollends zu einem modernen Instrument des Kindesschutzes von hoher sozialer Bedeutung. Das Adoptivkind wird nun vollständig in die neue Familie integriert, es ist den ehelichen Kindern auch erbrechtlich gleichgestellt und erhält das Bürgerrecht seiner Adoptiveltern. Die Revision bewirkte eine Flut von Adoptionsgesuchen. Ebenso wurde von der Möglichkeit der Unterstellung altrechtlicher Adoptionen unter die Bestimmungen des neuen Rechtes rege Gebrauch gemacht.

Im letztjährigen Geschäftsbericht wurde mit Erleichterung darauf hingewiesen, dass nur 36 Beistandschaften für aussereheliche Kinder bestellt werden mussten. Leider scheint dies eine einmalige Erscheinung gewesen zu sein; denn im Berichtsjahr mussten 52 solche Beistandschaften errichtet werden. Dabei ist kaum anzunehmen, dass weniger zur Pille gegriffen wurde. Immerhin ist diese Zunahme nicht alarmierend, betrogen doch die Vergleichszahlen des Jahres 1971 57 und des Jahres 1970 66.

Die vom Grossen Gemeinderat im Jahre 1973 zur weiteren Entlastung der Amtsvormundschaft geschaffenen Stellen von zwei Fürsorgebeamtinnen konnten nicht besetzt werden. Das hat zur Folge, dass jedes der sieben Teams der Amtsvormundschaft mit rund 200 Betreuten belastet bleibt. Die Zeitnot der Sozialarbeiter